



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

07.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schnell

Telefon: 492-1620 oder 492-
1660

SchnellC@stadt-
muenster.de

Betrifft

Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Beratungsfolge

15.01.2026 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Es wird festgestellt, dass Herr Derk Beemer, Partei „Volt“, durch seinen Wegzug aus dem Stadtgebiet Münster den Sitz in der Bezirksvertretung Münster-Ost verloren hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Das Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost Herr Derk Beemer, Partei „Volt“, hat sich aus dem Stadtgebiet Münster abgemeldet und führt keinen Wohnsitz mehr in Münster.

Nach § 46a i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verliert ein Mitglied der Bezirksvertretung seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nach § 46a Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 KWahlG ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung das Innehaben einer Hauptwohnung im Stadtbezirk. Diese Voraussetzung ist durch die Abmeldung von Herrn Beemer entfallen. Daher ist der Verlust des Sitzes durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit festzustellen.

Nach § 46a i. V. m. § 44 Abs.1 Hs.1 KWahlG entscheidet die Vertretung darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind. Damit liegt die Zuständigkeit zur Feststellung des Verlusts des Sitzes bei der Bezirksvertretung Münster-Ost.

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 S. 1 KWahlG scheiden Vertreter aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt, § 46a Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 S. 2 KWahlG. Der Beschluss der Bezirksvertretung Münster-Ost ist dem vom Verlust des Sitzes Betroffenen zuzustellen sowie öffentlich bekannt zu machen, § 65 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Kommunalwahlordnung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit ist durch die Verwaltung das Nachrückverfahren einzuleiten.

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister